



Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -

Musterklausur SR Nr. 2

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **11** Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Aufgabentext ist zusammen mit der Bearbeitung abzugeben.

Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

A U S Z U G*aus den Ermittlungsakten 40 Js 34097/11 der Staatsanwaltschaft Göttingen*Polizeiinspektion Göttingen
2011-578110

Göttingen, den 08.09.2011

Strafanzeige

Straftat: Raub
Tatzeit: 08.09.2011, 18.00 Uhr
Tatort: Am Steintor 23, 37073 Göttingen
Erlangtes Gut: 3500 € Bargeld
Geschädigt: Kerstin Kestner, Am Leineufer 15, 37073 Göttingen
Beschuldigt: Unbekannt

Heute um 18.10 Uhr erhielten KK Wächter und Unterzeichner einen Einsatz „Raubüberfall auf Postfiliale Steintor, Schusswaffengebrauch, drei Täter flüchtig“. Wir trafen gegen 18.20 Uhr am Einsatzort das Opfer **Kerstin Kestner** an. Diese erklärte, von drei Männern überfallen worden zu sein, von denen zwei maskiert waren. Kurz nach Geschäftsschluss habe es an der Eingangstür geklopft. Es handelt sich um eine Postagentur mit einem integrierten Verkaufsraum für Schreibwaren. Eine männliche Person habe darum gebeten, noch rasch einen Brief aufgeben zu dürfen. Die Geschädigte habe ihn eingelassen. Nachdem sie den Umschlag abgewogen und mitgeteilt habe, dass das Porto 1,45 € koste, habe der Mann angegeben, nicht so viel Geld dabei zu haben, es aber sogleich holen und bezahlen zu wollen. Etwa fünf Minuten später habe es erneut geklopft und die Geschädigte habe die Ladentür in Erwartung des Kunden geöffnet. Dieser sei jedoch in Begleitung von zwei weiteren maskierten Männern gewesen, die mit ihm zusammen in die Filiale gestürmt seien. Einer von ihnen habe eine silberfarbene Pistole in der Hand gehabt. Die Waffe sei nun auf sie gerichtet worden und sie habe den Tresor mit ihrem Schlüssel öffnen und den Männern das gesamte Bargeld, 3500 €, aushändigen müssen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der anschließend durchgeführten Vernehmung der Zeugin.

Der Tresor steht verdeckt hinter einem Regal mit Verkaufsartikeln für den Postbereich. Die Tresortür ist geöffnet, davor steht eine offene Geldkassette auf dem Boden, die leer ist. Die Spurensuche am Tatort und eine Nahbereichsfahndung durch

eingesetzte Funkstreifenwagen verliefen negativ. Ein Bildbericht wurde gefertigt. Weiterhin konnten Videoaufnahmen einer Raumüberwachungskamera für den unmittelbaren Tatzeitraum gesichert werden. Diese wurden von einem Datenstick auf eine CD übertragen und zum Vorgang genommen. Die Videokamera ist sichtbar an einer Wand im Postagenturbereich angebracht und auf den Agenturbereich ausgerichtet.

Die Geschädigte wirkte anfangs verängstigt und nervös, wurde aber zunehmend gefasster und erklärte sich mit einer im Anschluss durchgeführten Zeugenvernehmung einverstanden.

Aufgrund eines Hinweises der Zeugin Kestner wurde außerdem festgestellt, dass bei einem auf der gegenüberliegenden Straßenseite parkenden Pkw Audi der linke hintere Scheinwerfer beschädigt und der Kotflügel bis zur Radaufhängung eingedrückt war. Die Täter hatten ihr Fluchtfahrzeug hinter dem Audi abgestellt. Der Schaden dürfte sich auf 3000 € belaufen. Bildaufnahmen wurden gefertigt und der Halter benachrichtigt.

Menzel, KHK

Hinweis des LJPA:

Von dem Abdruck des Videobildmaterials und des Sicherstellungsprotokolls sowie der Bildaufnahmen von dem beschädigten PKW wird abgesehen.

Polizeiinspektion Göttingen
2011-578110

Göttingen, den 08.09.2011

Zeugenvernehmung

Kerstin Kestner, geb.16.05.1973 in Northeim, Einzelhandelskauffrau, deutsch, geschieden, wohnhaft: Am Leineufer 15, 37073 Göttingen, erklärt nach Belehrung:

„Ich bin Inhaberin einer Postagentur, die ich als Selbständige mit einem kleinen Schreibwarensortiment betreibe. Heute gegen 18.00 Uhr habe ich mich allein in meinem Geschäft aufgehalten. Ich hatte bereits geschlossen, als plötzlich eine männliche Person an der Eingangstür klopfte. Der Mann wollte hinein, um noch einen Brief abzugeben. Ich rief laut durch die Tür, dass schon geschlossen sei. Die Person sagte dann: „Bitte, nur den einen Brief!“. Ich habe ihn dann doch hineingelassen und wir gingen zur Briefwaage. Der Mann händigte mir einen unbeschriebenen größeren Briefumschlag aus, der mehrere Blätter enthielt. Ich wog den Brief aus und erklärte ihm, dass das Porto 1,45 € betrage. Der Kunde erklärte daraufhin, dass er nicht genug Geld dabei habe und gleich wiederkomme. Dann verließ er die Filiale.

Etwa fünf Minuten später stand der Mann mit dem Brief wieder vor der Ladentür und klopfte. Durch den Glaseinsatz in der Tür sah ich, dass es der Mann von eben war, und öffnete ihm. Mit ihm traten aber nun von der Seite zwei weitere Männer, die ich zuvor nicht gesehen hatte, in den Eingang und drängten hinein. Im Gegensatz zu dem ersten Mann waren diese beiden Personen maskiert. Sie trugen dunkle Kapuzenpullover und hatten die Kapuze am Kopf so zusammengezogen, dass nur die Augen zu sehen waren. Der eine hatte eine kleine, kräftige Statur, der andere war recht groß und schlank. Der unmaskierte Täter war mit einem schwarzen Shirt bekleidet und trug ein dunkles Cap. Er hatte braune, kurze Haare. Alle drei Personen waren etwa 20 bis 25 Jahre alt.

Während der „Kleine“ sich mit dem unmaskierten Mann an der Eingangstür aufstellte und diese mit dem innen steckenden Schlüssel verschloss, forderte der „Große“ mich auf, den Tresor zu öffnen. Dabei richtete er eine silberne Pistole auf mich. Ich bin dann zu dem Tresor gegangen und habe ihn mit meinem Schlüssel geöffnet. Der Täter sagte dann: „Nur die großen Scheine!“ Ich habe ihm 10-, 20- und 50-Euroscheine ausgehändigt. Aber die 100-Euroscheine habe ich ihm nicht gegeben,

die bewahre ich separat auf. Dann ging der größere Täter zur Ladenkasse beim Verkaufstresen und verlangte von mir, die Kasse zu öffnen. Ich habe ihm die Kassenschublade geöffnet und der Mann nahm Scheine im Wert von 300 € heraus. Das gesamte Geld steckte er in einen schwarzen Rucksack, den er bei sich trug.

Dann haben die Männer die Filiale verlassen. Durch das Ladenfenster konnte ich beobachten, wie sie zu einem auf der gegenüberliegenden Straßenseite stehenden schwarzen Opel Corsa liefen, einstiegen und mit hoher Geschwindigkeit wegfuhr. Dabei berührte ihr Fahrzeug einen davor geparkten Pkw Audi und beschädigte diesen am linken Heck. Es gab einen ziemlich lauten Knall. Dies ging alles so schnell, dass ich das Kennzeichen nicht ablesen konnte. Bei der Marke bin ich mir aber sicher, weil ich selbst diesen Wagentyp fahre. Am Steuer saß der große maskierte Täter.

Mit der Fertigung von Kopien der Sequenzen der Videoüberwachungskamera bin ich einverstanden. Ich habe durch Nachzählen festgestellt, dass aus dem Tresor 3200 € und aus der Kasse 300 € fehlen.

Das Geschehen hat mich sehr mitgenommen, ich war zunächst regelrecht geschockt und verspürte starkes Herzklopfen. Nun geht es mir schon etwas besser. Es ist nicht erforderlich, dass ich einen Arzt konsultiere.

Ich stelle Strafantrag wegen aller in Betracht kommenden Delikte.“

geschlossen:

Menzel

(Menzel, KHK)

selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Kestner

(Kerstin Kestner)

Polizeiinspektion Göttingen
2011-578110

Göttingen, den 09.09.2011

Ermittlungsvermerk

Im Zusammenhang mit dem Überfall auf die Postagentur Steintor existieren Videoaufzeichnungen, die einen der drei Täter unmaskiert zeigen. Die Identität der abgebildeten Personen ist zur Zeit nicht geklärt.

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Staatsanwalt Schröder soll zur Identifizierung der unmaskierten Täterperson ein Beschluss zur Öffentlichkeitsfahndung gemäß § 131 b StPO erwirkt werden, da eine Täterermittlung und die damit verbundene Aufklärung der Tat auf andere Weise zeitnah nicht möglich erscheint.

Bei den maskierten Tätern ist auf dem Bildmaterial lediglich zu erkennen, dass die eine Person groß gewachsen und schlank, die andere eher von kleiner und gedrungenen Statur ist.

Menzel, KHK

Hinweis des LJPA:

Auf Antrag des zuständigen Staatsanwalts Schröder der Staatsanwaltschaft Göttingen hat das Amtsgericht Göttingen durch Beschluss vom 09.09.2011 die Veröffentlichung der Abbildung der namentlich unbekanntes Täter angeordnet. Daraufhin wurde ein Abdruck aus dem sichergestellten Videomaterial, auf dem der unmaskierte Täter gut erkennbar abgebildet ist, in der Wochenendausgabe der regionalen Tageszeitung mit einem entsprechenden Begleittext veröffentlicht.

Polizeiinspektion Göttingen
2011-578110

Göttingen, den 15.09.2011

Bericht

1. PK Alberts teilt mit, er sei sich sicher, den in der Tageszeitung am 10.09.2011 abgebildeten unmaskierten Täter wiedererkannt zu haben. Es handele sich um den ihm aus verschiedenen dienstlichen Einsätzen bekannten **Alexander Aust**, geboren am 20.03.1986 in Berlin, wohnhaft Feldkamp 17, 37073 Göttingen.

Ein Abgleich des polizeilicherseits schon vorhandenen Bildmaterials von Alexander Aust mit dem Täterfoto ergab, dass tatsächlich eine hinreichende Übereinstimmung besteht und die Annahme berechtigt ist, dass es sich bei dem unmaskierten Täter des Überfalls auf die Postagentur Steintor um Alexander Aust handelt.

2. Über weitere personenbezogene Recherchen stellte sich heraus, dass **Alexander Aust** am Tattag zusammen mit zwei weiteren, ebenfalls kriminalpolizeilich bereits bekannten Personen bei einer am Bahnhof routinemäßig durchgeführten allgemeinen Personen- und Verkehrskontrolle um 18.15 Uhr von PK Weber und PK Lund überprüft wurde. Die drei Personen waren mit einem schwarzen Pkw, Opel Corsa, amtl. Kz. GÖ – T 340, unterwegs.

Das Fahrzeug wies verkehrssicherheitstechnische Mängel auf. Außerdem wurde festgestellt, dass der vordere rechte Scheinwerfer beschädigt war. Der Fahrer hatte angegeben, in der Tiefgarage am Bahnhof einen Betonpfeiler gestreift zu haben. Er werde den Schaden umgehend beseitigen lassen. Der Pfeiler sei intakt geblieben. Ein Ordnungswidrigkeitsverfahren wurde eingeleitet.

Gefahren wurde der Wagen von **Bertram Bissendorf**, geboren am 06.12.1985 in Göttingen, ledig, deutsch, ohne Beruf, derzeit arbeitslos, wohnhaft Gartenstraße 5, 37073 Göttingen, auf den der Wagen auch zugelassen ist. Als weiterer Beifahrer wurde **Cord Cordes**, geboren am 14.07.1989 in Göttingen, ledig, deutsch, ohne Beruf, derzeit arbeitslos, wohnhaft Palmenweg 14, 37073 Göttingen, festgestellt.

3. Den Polizeibeamten Weber und Lund wurde das Bildmaterial aus der Postagentur vorgelegt. Sie stellten eine große Ähnlichkeit zwischen der abgebildeten unmaskierten Person und Alexander Aust fest. Angesichts des Bildmaterials der

maskierten Täter gaben sie an, dass die anderen beiden Pkw-Insassen die gleiche Größe und Figur hätten wie die dort abgebildeten Personen (Bertram Bissendorf: groß, schlank und Cord Cordes: klein, gedrungen). Deren Statur deckt sich zudem mit der Beschreibung der Zeugin Kerstin Kestner.

4. Nach telefonischer Rücksprache mit Herrn Staatsanwalt Schröder beantragte dieser heute beim zuständigen Amtsgericht Göttingen Durchsuchungsbeschlüsse für die Wohnungen der Verdächtigen Aust, Bissendorf und Cordes zum Auffinden einer silbernen Pistole, zwei dunkler Kapuzenpullover sowie eines schwarzen T-Shirts und eines dunklen Cap, eines schwarzen Rucksacks und größerer Mengen Bargeld.

5. Die Durchsuchungen fanden heute zeitgleich um 15.00 Uhr in den Wohnungen der Beschuldigten Aust, Bissendorf und Cordes statt. In der Wohnung des Beschuldigten **Alexander Aust** wurden 900 Euro in Scheinen unterschiedlicher Stückelung (eine genaue Aufstellung der Stückelung wurde gefertigt und liegt an) und ein schwarzes T-Shirt gefunden. In der Wohnung des Beschuldigten **Bertram Bissendorf** wurden eine silberfarbene Spielzeugpistole aus Kunststoff, ein schwarzer Rucksack und Bargeld in verschiedenen Scheinen in Höhe von 1100 Euro entdeckt. Bei dem Beschuldigten **Cord Cordes** konnten ein dunkler Kapuzenpullover und 500 Euro in Scheinen unterschiedlicher Stückelung aufgefunden werden. Sämtliche Gegenstände wurden sichergestellt.

Die Beschuldigten wurden um 17.00 Uhr vorläufig festgenommen.

6. Gegen Alexander Aust ist bereits ein Verfahren wegen Diebstahls u. a., begangen am 02.09.2011, anhängig, welches zur gemeinsamen Bearbeitung mit diesem Vorgang verbunden wird. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem nachgehefteten Vorgang mit der Vorgangsnummer **2011-600421**.

Menzel, KHK

Hinweis des LJPA:

Vom Abdruck der am 15.09.2011 ordnungsgemäß erlassenen Durchsuchungsbeschlüsse, der Sicherstellungsprotokolle samt Stückelungsaufstellung und der Festnahmeprotokolle wird abgesehen.

Polizeiinspektion Göttingen
2011-600421

Göttingen, den 02.09.2011

Strafanzeige

Straftat: Diebstahl u. a.
Tatzeit: 02.09.2011, 20.30 Uhr
Tatort: Bahnhof, Bahnhofplatz 1, 37073 Göttingen
Geschädigt: Simon Seidel, Kanalstraße 6, 37073 Göttingen
Beschuldigt: Alexander Aust, Feldkamp 17, 37073 Göttingen

Gegen 21.00 Uhr erscheint unaufgefordert der Geschädigte **Simon Seidel** auf der Dienststelle und schildert als Zeuge belehrt folgenden Sachverhalt:

„Ich möchte Strafanzeige gegen **Alexander Aust** erstatten. Ich hielt mich heute gegen 20.30 Uhr in der Bahnhofshalle auf und traf dort Alexander Aust, den ich noch aus meiner Schulzeit kenne und längere Zeit nicht gesehen hatte. Wir kamen ins Gespräch und ich erzählte ihm, dass ich mit der Bahn nach Hannover fahre. In einem Club sollte eine Band spielen, die ich mir ansehen wollte. Alexander meinte, dass er Lust hätte mit zu kommen. Ich hielt gerade mein Handy in der Hand, um eine SMS zu lesen. Mit den Worten: „Gib mal eben her“, nahm er mir plötzlich das Handy aus der Hand und begann eine Nummer einzutippen. Ich rief: „He, was soll das, gib es zurück!“ Er grinste jedoch nur und verlangte nun für die Rückgabe meines Handys 30 € von mir! Ich schrie ihn an, er solle sofort mein Handy herausrücken, aber er sagte, er sei total pleite und benötige unbedingt etwas Kleingeld, auf das ich doch leicht verzichten könne. Als ich mich entschieden weigerte, sagte er: „Na dann behalte ich eben dein Handy“. Dann entfernte er die SIM-Karte und gab sie mir. Das Handy steckte er in seine Jackentasche und verließ schnell die Bahnhofshalle. Ich lief ihm nach und verlangte empört mein Handy zurück. Ich hielt das Ganze für einen bösen Scherz, weil wir uns schließlich kannten. Aber Alexander schlug mir nun unvermittelt mit der flachen Hand ins Gesicht und sagte zu mir: „Wenn Du nicht abhaust, gibt's noch eine!“ Als ich ihm dennoch weiter folgte, rief er: „Verschwinde, sonst bist Du tot!“ Da ließ ich es lieber bleiben und er rannte sehr schnell davon. Meine Wange war nach der Ohrfeige ganz rot und brannte etwas. Das Handy (Nokia) hatte ich mir erst letzte Woche für 200 € gekauft. Ich stelle Strafantrag.“

geschlossen:

selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Renz

(Renz, PHK)

Seidel

(Simon Seidel)

Polizeiinspektion Göttingen
2011-578110

Göttingen, den 16.09.2011

Beschuldigtenvernehmung

Alexander Aust, geb. am 20.03.1986 in Berlin, ohne Beruf, derzeit arbeitslos, deutsch, ledig, wohnhaft Feldkamp 17, 37073 Göttingen, erklärt nach Belehrung:

„An dem Überfall auf die Postfiliale Steintor war ich nicht beteiligt. Ich bin das nicht auf dem Bild und das bei mir gefundene Geld habe ich beim Pokern gewonnen. Sie können mir gar nichts beweisen!

Zu dem Vorfall am Bahnhof kann ich nur sagen, dass Simon Seidel mir sein Handy aus alter Freundschaft geschenkt hat, einfach so. Ich weiß daher gar nicht, was das jetzt soll. Ich bin unschuldig!“

geschlossen:

selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Menzel

(Menzel, KHK)

Aust

(Alexander Aust)

Ermittlungsvermerk

Nach Durchführung der Hausdurchsuchungen und dem Auffinden belastender Gegenstände wurden die vorläufig festgenommenen Beschuldigten Aust, Bissendorf und Cordes heute Morgen verantwortlich vernommen. Nach Rücksprache mit Staatsanwalt Schröder erfolgte heute um 14.00 Uhr ihre Vorführung vor den Haftrichter. Das Amtsgericht Göttingen hat gegen alle Beschuldigten Haftbefehl erlassen. Anlässlich der Haftbefehlsverkündung haben die Beschuldigten keine weiteren Angaben zur Sache gemacht.

Menzel, KHK

Hinweise des LJPA:

- 1. Der Beschuldigte **Bertram Bissendorf** hat von seine Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht. Der Beschuldigte **Cord Cordes** hat zugegeben, an dem Überfall auf die Postfiliale beteiligt gewesen zu sein, ohne auf Einzelheiten einzugehen. Die Namen der Mittäter wollte er nicht nennen. Vom Abdruck der Aussagen wird abgesehen.*
- 2. Seit dem 16.09.2011 werden die Haftbefehle des Amtsgerichts Göttingen gegen die Beschuldigten Aust, Bissendorf und Cordes, von deren Abdruck abgesehen wird, in der JVA Göttingen vollstreckt.*
- 3. Nach Abschluss der Ermittlungen wurden die Akten am 28.09.2011 an die Staatsanwaltschaft Göttingen übersandt und erhielt das Az. 40 Js 34097/11.*

Gerhard Löffler
- Rechtsanwalt -

Am Berghof 18
37073 Göttingen
Telefon 0551/38484
Fax 0551/38480
Deutsche Bank
BLZ 200 210 11
Konto 656520

An die
Staatsanwaltschaft Göttingen
Waageplatz 7
37073 Göttingen

05.10.2011
-142/11/L-

Ermittlungsverfahren 40 Js 34097/11 gegen Alexander Aust u. a.

Ich verteidige bekanntlich Herrn Alexander Aust. Für die bereits gewährte Akteneinsicht bedanke ich mich.

Mein Mandant macht hinsichtlich des Überfalls auf die Postfiliale weiterhin von seinem Schweigerecht Gebrauch und bleibt im Übrigen bei seiner Aussage. Gerügt wird die Veröffentlichung der Abbildung, die meinen Mandanten darstellen soll. Es hätte sicherlich andere Möglichkeiten als eine bloßstellende Veröffentlichung gegeben. Überhaupt ist das gesamte Bildmaterial der Videokamera in rechtswidriger Weise entstanden. Der Verwendung als Beweismittel wird widersprochen. Eine permanente Raumüberwachung verletzt nämlich in eklatanter Weise die Persönlichkeitsrechte aller Personen, die die Postagentur aufsuchen. Schließlich gibt es ein Recht am eigenen Bild!

Löffler

Rechtsanwalt

Vermerk für die Bearbeitung

1. Der Sachverhalt ist hinsichtlich der Beschuldigten **Alexander Aust (A)**, **Bertram Bissendorf (B)** und **Cord Cordes (C)** aus staatsanwaltlicher Sicht strafrechtlich und strafprozessual zu begutachten.
2. Die Entschließung der Staatsanwaltschaft Göttingen, die am **11.10.2010** ergeht, ist zu entwerfen.
3. Im Fall der Erhebung einer Anklage ist die Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen erlassen. Der Entwurf ist auf den Anklagesatz einschließlich der anzuwendenden Vorschriften, jedoch ohne nähere Angaben zu den Personalien, zu erstrecken. Eine Begleitverfügung ist nicht zu fertigen.
4. Im Fall einer vollständigen Einstellung des Verfahrens ist eine Einstellungsverfügung zu fertigen.
5. Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass diese durchgeführt worden sind, aber keine weiteren Erkenntnisse gebracht haben.
6. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Vollmachten, Belehrungen und Unterschriften) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Aktenauszug nichts Gegenteiliges ergibt; Zuständigkeitsvorschriften sind eingehalten.
7. Straftaten außerhalb des Strafgesetzbuchs und Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen.
8. Die Bundeszentralregisterauszüge weisen folgende Eintragungen aus:
 - Der Beschuldigte **Aust** wurde am 13.03.2008 vom Amtsgericht Göttingen wegen versuchten Raubes zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten auf Bewährung verurteilt, die nach Ablauf der Bewährungszeit am 12.03.2010 erlassen wurde.
 - Der Beschuldigte **Bissendorf** wurde am 27.05.2009 vom Amtsgericht Göttingen wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten auf Bewährung verurteilt. Die Bewährungszeit endet am 26.05.2012.
 - Der Beschuldigte **Cordes** wurde am 22.02.2010 vom Amtsgericht Göttingen wegen räuberischer Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr verurteilt, deren Vollstreckung bis zum 21.02.2013 zur Bewährung ausgesetzt ist.
9. Von den §§ 153 – 154 e, 407 ff. StPO ist kein Gebrauch zu machen. Ein Verweis auf den Privatklageweg ist ausgeschlossen.
10. Alle für die Fallbearbeitung relevanten Tat- und Wohnorte liegen in Göttingen. Göttingen hat ein Amtsgericht und ein Landgericht.



Niedersächsisches Justizministerium

-Landesjustizprüfungsamt-

Zweite juristische Staatsprüfung

Vermerk für die Prüferinnen und Prüfer zur Klausur SR (11.10.2011)

*Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist für die Prüferinnen und Prüfer nicht verbindlich. Deshalb wird gebeten, im Rahmen des Prüfervotums Bezugnahmen auf die Lösungshinweise zu vermeiden. Der Prüfervermerk ist **keine** Musterlösung und soll lediglich die Probleme aufzeigen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Klausur auszugeben. Für eine praxisgerechte Bearbeitung ist es **nicht** erforderlich, dass ein Prüfling **alle** der hier angesprochenen Fragen behandelt.*

Wir bitten, den Lösungsvermerk als Bestandteil der Verfahrensakten des Landesjustizprüfungsamtes geheim zu halten. Eine anderweitige Verwendung der Prüfungsaufgabe einschließlich des Lösungsvermerkes ist erst nach ausdrücklicher Freigabe durch das Landesjustizprüfungsamt zulässig.

Die vorliegende Klausur wurde von dem LJPA Niedersachsen erstellt und beruht auf Teilen des Strafverfahrens – 3231 Js 101810/08 der Staatsanwaltschaft Hannover und dem Beschluss des BGH vom 06.07.2010 – 3 StR 180/10 –, zit. b. juris. Der Fall wurde inhaltlich teilweise verändert und örtlich verlegt.

Schwerpunkte sind u.a.:

Vollendeter Gewahrsamswechsel und Zueignungsabsicht beim Diebstahl in Abgrenzung zur Unterschlagung, Abgrenzung Raub/räuberische Erpressung, Gebrauch einer Scheinwaffe, Zumutbarkeit der Wartepflicht und Teilnahme am unerlaubten Entfernen vom Unfallort, Zulässigkeit der Veröffentlichung von Abbildungen als Ermittlungsmaßnahme, Verwertbarkeit von Videoaufnahmen einer Überwachungskamera.

A. Materiell-rechtliches Gutachten

I. Geschehen im Hauptbahnhof am 02.09.2011

Hinreichender Tatverdacht gegen Alexander Aust (A)

1. Versuchte Erpressung, §§ 253 Abs. 1, 3, 22, 23 Abs. 1 StGB hinsichtlich der 30 €

A könnte einer versuchten Erpressung hinreichend verdächtig sein, indem er Simon Seidel (S) dessen Handy aus der Hand nahm und für die Rückgabe eine Zahlung von 30 € verlangte.

Die Tat ist nicht vollendet, da S nicht zahlte. Der Versuch ist strafbar.

a) A müsste mit entsprechendem Tatentschluss gehandelt haben. In der Weigerung, das Handy zurückzugeben, liegt konkludent eine Drohung mit einem empfindlichen Übel, dem endgültigen Verlust des Handys. Dies ist eine von dem Betroffenen als nachteilig empfundene Veränderung in der Außenwelt, auf deren Eintritt der Drohende Einfluss hat und deren Verwirklichung er will (zur Def. s. Fischer, StGB, 58. Aufl. 2011, § 240 Rn. 32, 36).

A bestreitet zwar den von S geschilderten Hergang und behauptet, dieser habe ihm sein Handy geschenkt. Seine Einlassung wird jedoch als bloße Schutzbehauptung zu werten sein. Denn es erscheint unglaublich, dass S ihm ohne nachvollziehbaren Grund sein Handy überlässt, zumal beide sich, wie S angegeben hat, lediglich aus der Schulzeit kennen und sich seitdem nicht gesehen hatten. Auch ist kein Grund ersichtlich, weshalb S anschließend A bei der Polizei zu Unrecht einer Straftat bezichtigen sollte. S' glaubhafte Schilderung führt daher zur Annahme eines hinreichenden Tatverdachts gegen A.

Durch das Nötigungsmittel sollte S zu einer Handlung, der Zahlung von 30 €, veranlasst werden, wodurch ihm ein Vermögensnachteil entstanden wäre. Dabei handelt es sich um eine Vermögensverfügung, d. h. ein Tun, das sich unmittelbar vermögensmindernd auswirkt (Fischer, § 263 Rn. 70). Somit sind auch nach der in der Literatur vertretenen Auffassung, die anders als die Rechtsprechung das Vorliegen einer Vermögensverfügung verlangt und in der Erpressung nicht lediglich eine vermögensschädigende Nötigung sieht (vgl. Fischer, § 253 Rn. 10 m. w. N.), die Voraussetzungen erfüllt.

Der finale Zusammenhang zwischen der Drohung und dem erstrebten Vorteil (vgl. dazu Fischer, § 253 Rn. 18) ist ebenfalls gegeben.

A handelte hinreichend wahrscheinlich mit der Absicht, sich zu Unrecht zu bereichern, denn er hatte keinen Anspruch auf die verlangten 30 €

b) Zweifellos hat A zur Tatbestandsverwirklichung auch unmittelbar angesetzt. Mangels Zahlungsbereitschaft des S war der Versuch fehlgeschlagen und ein Rücktritt des A bereits deshalb ausgeschlossen.

Es besteht hinreichender Tatverdacht wegen versuchter Erpressung.

2. Räuberischer Diebstahl, §§ 252, 249 Abs. 1 StGB hinsichtlich des Handy

Indem A das Handy nach Entfernen der SIM-Karte in seine Jackentasche steckte, sich entfernte und dem ihm nachlaufenden S ins Gesicht schlug und Drohungen aussprach, könnte er eines räuberischen Diebstahls hinreichend verdächtig sein.

Die Prüfung des § 242 StGB könnte auch vorangestellt werden.

Fraglich ist, ob A als Vortat einen Diebstahl begangen hat. § 242 StGB setzt die vollendete Wegnahme einer fremden beweglichen Sache voraus. Das Handy gehörte S, war also fremd für A.

a) Wegnahme bedeutet den Bruch fremden Gewahrsams, also die gegen den Willen des Berechtigten erfolgende Aufhebung des Gewahrsams des bisherigen Gewahrsamsinhabers, sowie die Begründung neuen Gewahrsams (Fischer, § 242 Rn. 16). S war nicht damit einverstanden, dass A sein Handy an sich nahm. Das ergibt sich schon aus seiner Reaktion auf A's Verhalten. S forderte das Handy nämlich umgehend zurück. Der Gewahrsamsverlust erfolgte also gegen seinen Willen. Fraglich ist, ob die Wegnahme bereits dadurch vollendet war, dass A dem S das Handy aus der Hand nahm oder erst mit Einstecken in seine eigene Jackentasche. Gewahrsam wird definiert als die von einem natürlichen Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft einer Person (Fischer, § 242 Rn. 11). Für den Gewahrsam sind die Umstände des Einzelfalls und die Anschauung des Verkehrs oder des täglichen Lebens bestimmend (s. Fischer, § 242 Rn. 11 m. w. N.).

aa) Da S als wahrer Berechtigter noch neben A stand, als dieser das Handy ergriff, könnte seine tatsächliche Sachherrschaft lediglich gelockert worden sein (so Urteil

des LG Hannover – 98 KLS 5/09 (3231 Js 101810/08) – vom 08.12.2009). Dann hätte A dessen Gewahrsam erst gebrochen und eigenen begründet, also die Wegnahme vollendet, als er das Handy in seine Jackentasche steckte (vgl. Fischer, § 242 Rn. 18).

Zu diesem Zeitpunkt handelte A auch hinreichend wahrscheinlich mit der erforderlichen Zueignungsabsicht, denn er äußerte gegenüber S, das Handy „dann eben behalten“ zu wollen.

bb) Es ist aber davon auszugehen, dass die Wegnahme bereits zu einem früheren Zeitpunkt vollendet wurde. Denn bei kleinen, leicht beweglichen Gegenständen, wie einem Handy, kann es nach der Verkehrsanschauung bereits genügen, diese in die Hand zu nehmen, zumal wenn dadurch die Möglichkeit des Wegschaffens begründet wird (so BGH, Beschluss v. 06.07.2010 – 3 StR 180/10, zit. b. juris Rn. 4; Fischer, § 242 Rn. 18; Schönke/Schröder/Eser/Bosch, StGB, 28. Aufl. 2010, § 242 Rn. 37, sog. Apprehensionstheorie). Dies ist der Fall, wenn der Täter die Herrschaft über die Sache ungehindert durch den alten Gewahrsamsinhaber ausüben und dieser über die Sache nicht mehr verfügen kann, ohne seinerseits die Verfügungsgewalt des Täters zu brechen (s. Fischer, § 242 Rn. 17). Zu berücksichtigen ist hier, dass sich der Vorfall im Bahnhof abspielte, nicht in einem vom bisherigen Gewahrsamsinhaber beherrschten Raum. Hinzu kommt, dass A das Handy als Druckmittel zur Durchsetzung seiner unberechtigten Geldforderung brauchte. Daher hat sich mit dem Ergreifen bereits die Zuordnung unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung geändert. S könnte seine ungehinderte Verfügungsgewalt nur noch gegen den Willen des A und unter Anwendung von körperlicher Gewalt wieder herstellen (vgl. BGH, a. a. O.; BGH, NStZ 2008, S. 624 f.). A erlangte somit bereits dadurch Gewahrsam, dass er S das Handy aus der Hand nahm.

b) Geht man also davon aus, dass A bereits mit dem Ergreifen des Handys und nicht erst mit dem Einstecken in die Jacke die Wegnahme vollendet hat, ist weiter erforderlich, dass er in diesem Moment mit Zueignungsabsicht bzgl. des Handys gehandelt hat. Die Zueignung einer Sache umfasst die Begründung des Eigenbesitzes unter Ausschluss des Berechtigten mit dem Willen, wie ein Eigentümer über die Sache zu verfügen, wobei eine dauernde Enteignung des Berechtigten sowie eine zumindest vorübergehende Aneignung erforderlich sind (Fischer, § 242 Rn. 33 f.).

Als A das Handy ergriff, kam es ihm nur auf die Zahlung eines Geldbetrages in Höhe von 30 € an. Er hatte lediglich vor, dem S das Handy vorübergehend vorzuenthalten und wollte es ihm anschließend zurückgeben, hatte also einen Rückführungswillen. Er gerierte sich nicht als dessen Eigentümer, sondern erkannte im Grunde die Eigentümerstellung des S an. Er hatte weder die Absicht, sich die Substanz zuzueignen noch einen unmittelbar in der Sache verkörperten Sachwert (zu den Theorien über den Gegenstand der Zueignung, insbesondere der von der Rechtsprechung vertretenen Vereinigungstheorie s. Fischer, § 242 Rn. 34 f.). Auch ist der geforderte Geldbetrag kein dem Handy innewohnender Wert. Lediglich mit der sog. extensiven Sachwerttheorie („lucrum ex negotio cum re“) könnte ein erstrebter Sachwert des Handys darin liegen, dass es zur Erpressung der 30 € verwendet werden soll. Dagegen spricht allerdings, dass damit die Grenzen des Eigentumsdelikts verwischt werden.

A hatte somit, als er das Handy in die Hand nahm und damit die Wegnahme vollendete, noch keine Zueignungsabsicht. Dass er sie kurz danach beim Einstecken gefasst hatte, reicht zur Annahme des Tatbestands nicht aus. Denn es kommt darauf an, dass die Zueignungsabsicht bei der Wegnahme vorlag, weil sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen zum Zeitpunkt des tatbestandsmäßigen Verhaltens vorliegen müssen. Eine kurz danach gefasste Zueignungsabsicht genügt nicht.

Hinreichender Tatverdacht wegen räuberischen Diebstahls liegt nicht vor.

Zur Frage der Wegnahme sind mit entsprechender Begründung beide Auffassungen ebenso vertretbar wie zur Zueignung. Es kommt darauf an, genau zwischen den in Betracht kommenden Wegnahmehandlungen zu differenzieren. Bei der Frage der Zueignung sollte praxisorientiert der Rechtsprechung gefolgt werden. Wird die Wegnahme erst mit Einstecken des Handys bejaht bzw. der extensiven Sachwerttheorie gefolgt, kann von einer Vortat im Sinne des § 252 StGB ausgegangen werden. Die weiteren Voraussetzungen des § 252 StGB liegen vor. Hinreichender Tatverdacht wegen räuberischen Diebstahls wäre zu bejahen.

3. Unterschlagung, § 246 Abs. 1 StGB

A könnte einer Unterschlagung hinreichend verdächtig sein, weil er nach S' Weigerung zu zahlen das Handy in seine Jackentasche steckte, nachdem er die SIM-Karte entfernt hatte.

Der Tatbestand des § 246 StGB setzt eine nach außen manifestierte Zueignungshandlung voraus (sog. Manifestationstheorie, vgl. Fischer, § 246 Rn. 6). Als A mit den Worten, das Handy dann eben behalten zu wollen, dieses einsteckte, hat er die Sache, die er in der Hand hielt und damit in Gewahrsam hatte, eindeutig und erkennbar unter Ausschluss des S seinem eigenen Vermögen zugeführt.

Gegen A besteht hinreichender Tatverdacht wegen Unterschlagung.

4. räuberische Erpressung, §§ 253 Abs. 1, 255 StGB bzgl. des Handys

Eher fernliegend erscheint es, den Verlust des Handys auch unter dem Gesichtspunkt der räuberischen Erpressung zu erörtern. Ein hinreichender Tatverdacht könnte darin liegen, dass sich S unter dem Eindruck der von A eingesetzten Nötigungsmittel mit dem Verlust des Handys abgefunden und auf die Geltendmachung einer Rückforderung endgültig verzichtet („Da ließ ich es lieber bleiben). Dabei würde aber übersehen, dass diesem Verzicht kein eigenständiger Unrechtsgehalt zukommt, nachdem sich A das Handy bereits zugeeignet hatte (sog. Sicherungserpressung, s. BGH, Beschluss vom 27.05.2008 – 4 StR 58/08, zit. b. juris Rn. 6; Fischer, § 253 Rn. 25).

5. Körperverletzung, §§ 223 Abs. 1, 230 Abs. 1 StGB

A könnte wegen der Ohrfeige einer Körperverletzung hinreichend verdächtig sein. S hat den Hergang und die Auswirkungen des Schlages glaubhaft geschildert. Sein körperliches Wohlbefinden und die körperliche Unversehrtheit wurden mehr als unerheblich beeinträchtigt (vgl. z. Def. Fischer, § 223 Rn. 3 a), so dass von einer körperlichen Misshandlung auszugehen ist.

Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes sind nicht gegeben. S lief dem A zwar nach und war sehr verärgert. Dies reicht aber nicht aus, um anzunehmen, dass ein Angriff unmittelbar bevorstand. Zudem wäre der Angriff nicht rechtswidrig gewesen, weil S seinerseits gerechtfertigt gehandelt hätte aufgrund des gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriffs des A auf sein Eigentum.

Strafantrag wurde gestellt.

Gegen A besteht hinreichender Tatverdacht wegen Körperverletzung.

6. Nötigung, § 240 Abs. 1, 2 StGB

Hinreichender Tatverdacht wegen Nötigung kann ohne weiteres bejaht werden. A veranlasste S mit der Ohrfeige und der Ankündigung eines weiteren Schlages, den Verlust des Mobiltelefons hinzunehmen. Er setzte sowohl Gewalt als auch eine Drohung mit Gewalt ein, um S zu veranlassen, sich unter Verzicht auf sein Handy zu entfernen. Dies zeigt ein erhöhtes Maß an sozialwidrigem Verhalten, so dass von Verwerflichkeit auszugehen ist.

Hinreichender Tatverdacht wegen Nötigung liegt vor.

7. Bedrohung, § 241 Abs. 1 StGB

Mit der Ankündigung des Todes könnte A dem S zwar hinreichend wahrscheinlich mit der Begehung eines gegen ihn gerichteten Verbrechens gedroht haben, die Tat tritt jedoch hinter § 240 StGB zurück (Fischer, § 241 Rn. 7).

II. Überfall auf die Postfiliale Steintor am 08.09.2011

Hinreichender Tatverdacht gegen Alexander Aust (A), Bertram Bissendorf (B) und Cord Cordes (C)

1. Gemeinschaftliche schwere räuberische Erpressung, §§ 249 Abs. 1, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1 b, 25 Abs. 2 StGB hinsichtlich des Geldes aus dem Tresor

Die Beschuldigten könnten einer gemeinschaftlichen schweren räuberischen Erpressung hinreichend verdächtig sein, indem sie Kerstin Kestner (K), die Inhaberin der Postagentur Steintor, unter Vorhalt einer Pistole zur Hergabe des Geldes aus dem Tresor (3200 €) zwangen.

a) Von einem mittäterschaftlichen Handeln ist bei A, B und C ohne weiteres auszugehen. Die unterschiedlichen Tatbeiträge ergänzen einander und können daher als ein von einem gemeinsamen Tatplan getragenes arbeitsteiliges Zusammenwirken gemäß § 25 Abs. 2 StGB angesehen werden (vgl. Fischer, § 25 Rn. 11-12 b).

b) Durch das Vorhalten der Pistole wurde der K mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben gedroht, auch wenn es sich hierbei nur um eine Spielzeugpistole gehandelt haben dürfte. Dass die Gefahr objektiv nicht realisiert werden kann, ist unbeachtlich, es reicht aus, wenn wie hier geschehen, die Beeinträchtigung von Leib

oder Leben als vom Willen des Drohenden abhängig dargestellt wird (Fischer, § 240 Rn. 36).

c) Nach K' s Aussage haben drei Personen gehandelt. Dies ergibt sich auch aus der Aufzeichnung der Überwachungskamera. Fraglich ist, ob A, B und C hinreichend wahrscheinlich die Täter sind.

aa) A hat eine Tatbeteiligung bestritten. K wird ihn, da sie ihn unmaskiert gesehen hat, vermutlich wiedererkennen. Aufgrund des von der Überwachungskamera gefertigten und veröffentlichten Bildes des unmaskierten Täters wurde er zudem von PK Alberts wiedererkannt. Die Videoaufzeichnung, die mit einem Abspielgerät in Augenschein genommen werden kann, bestätigt A' s Anwesenheit am Tatort. Wegen des Widerspruchs des Verteidigers fragt sich allerdings, ob die Videoaufzeichnung als Beweismittel verwertet werden kann oder ob dem ein Beweisverwertungsverbot entgegensteht.

(1) Der Verwertung könnte ein Verstoß gegen § 201 a StGB entgegenstehen. Beweise, die in gemäß § 201 a StGB strafbarer Weise gewonnen wurden (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen), können nicht verwertet werden, wenn der Betroffene die Verwertung nicht gestattet hat (Meyer-Goßner, Einl. Rn. 56 b). Durch § 201 a StGB wird aber nur der höchstpersönliche Lebensbereich („letzter Rückzugsbereich“) als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Fischer, § 201 a Rn. 3, 6) geschützt. Hier befand sich die Videokamera im Verkaufsraum der Postagentur, also in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Bereich.

Ein Beweisverbot für Filmaufnahmen an allgemein zugänglichen Orten könnte sich unmittelbar aus dem Grundgesetz ergeben. In Betracht kommt ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Recht am eigenen Bild) aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG, der dem Staatsbürger einen unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung gewährleistet (Meyer-Goßner, Einl. Rn. 56). Ob ein solcher Eingriff rechtswidrig ist, ist durch Vornahme einer unter Beachtung der verfassungsrechtlich geschützten Belange der Betroffenen durchgeführten Güter- und Interessenabwägung zu prüfen (s. BGH, NJW 1995, S. 1955, 1957).

Dabei sind neben dem Ort der Aufnahme deren Heimlichkeit, der Zweck der Beobachtung und der Umstand von Bedeutung, ob der Überwachung ausgewichen werden kann (BayObLG, NJW 2002, S. 2893). Hier war die Überwachungskamera sichtbar in dem Raum angebracht, so dass die Möglichkeit bestand, diese Postfiliale nicht aufzusuchen, wenn man sich der Überwachung nicht aussetzen wollte. Die Aufnahmen betreffen auch weder den privaten noch gar den intimen Bereich der Kunden, sondern nur einen (an sich) unverfänglichen Aufenthalt. Schließlich erfolgte die Videoüberwachung in dem berechtigten Interesse der Betreiberin der Postagentur, Straftaten zu ihrem Nachteil nach Möglichkeit nicht nur aufzudecken, sondern von vornherein zu verhindern. Die Aufnahmen sind somit rechtmäßig hergestellt worden, da die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des A nach dem Ergebnis der Abwägung nicht rechtswidrig ist.

(2) Weiter stellt sich die Frage, ob die Veröffentlichung der Abbildung von A, die zuerst auf seine Spur geführt hat, rechtmäßig war.

Ermächtigungsgrundlage für eine Veröffentlichung ist § 131 b Abs. 1 StPO. Erforderlich ist ein hier vorliegender Anfangsverdacht (dazu näher Meyer-Goßner, § 152 Rn. 4) der Begehung einer bestimmten Straftat von erheblicher Bedeutung. Dabei handelt es sich um Taten, die mindestens dem mittleren Kriminalitätsbereich zuzurechnen sind (Meyer-Goßner, § 131 Rn. 2, § 98 a Rn. 5) und den Rechtsfrieden empfindlich stören, was bei Verbrechen, etwa einer räuberischen Erpressung, regelmäßig zu bejahen sein wird. Aufgrund von K's Aussage ergeben sich bereits genügend konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Verbrechens.

Die Aufklärung der Straftat bzw. die Feststellung der Identität eines unbekanntes Täters muss auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert sein (sog. Subsidiaritätsklausel, Meyer-Goßner, § 131 b Rn. 2). Mangels sonstiger Hinweise auf die Identität der Täter ist dies problemlos zu bejahen. Eine Veröffentlichung in den Zeitungsmedien führt zu einer größtmöglichen Verbreitung des Abbildes und der raschen Erfassung möglicher Personen, die den Abgebildeten wiedererkennen. Trotz der Breitenwirkung einer solchen Identitätsfahndung, die ja auch eine öffentliche Bloßstellung mit sich bringt, ist die Maßnahme als verhältnismäßig einzustufen. Zudem ist die Anordnung durch einen Richter erfolgt, § 131 c Abs. 1 StPO, so dass von der Rechtmäßigkeit dieser Fahndungsmaßnahme auszugehen ist.

Selbst wenn man eine Veröffentlichung für unzulässig hielte, ergibt sich der hinreichende Tatverdacht bei A auch aufgrund der bei ihm sichergestellten Gegenstände und seiner Anwesenheit bei der Polizeikontrolle (siehe ausführlich hierzu Angaben zu B und C, die entsprechend auch für A gelten). Von einer Fernwirkung des Beweisverwertungsverbots wäre nicht auszugehen (s. dazu Meyer-Goßner, Einl. Rn. 57).

bb) B könnte von der Statur her der große Schlanke sein, der unter Vorhalt der Pistole das Geld aus dem Tresor gefordert hat. Er selbst hat sich zum Tatvorwurf nicht eingelassen. Für seine Täterschaft spricht, dass mehrere Gegenstände anlässlich der Hausdurchsuchung bei ihm gefunden wurden, die nach K' s Aussage mit der Tat in Zusammenhang gebracht werden können, wie eine silberne Pistole, der Rucksack und ein Kapuzenpullover. Außerdem besaß er eine für einen Arbeitslosen ungewöhnlich hohe Menge an Bargeld gleicher Stückelung. Hinzu kommt, dass er die „passende“ Figur hat.

Zwar folgt daraus nicht, dass gerade diese Gegenstände bei der Tat verwendet wurden. Für einen hinreichenden Tatverdacht gemäß §§ 170 Abs. 1, 203 StPO reicht es jedoch aus, dass bei vorläufiger Tatbewertung auf der Grundlage des gesamten Akteninhaltes eine Verurteilung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (Meyer-Goßner, StPO, 54. Aufl. 2011, § 170 Rn. 1). Dass sämtliche Übereinstimmungen nur zufällig sind, ist unwahrscheinlich. Als weiteres Indiz kommt hinzu, dass B anlässlich einer Polizeikontrolle etwa eine halbe Stunde nach der Tat zusammen mit A und C in einem PKW angetroffen wurde, bei dem sowohl die Farbe und Automarke als auch die Beschädigung des Scheinwerfers mit den Angaben der Zeugin K zum Fluchtfahrzeug übereinstimmen. In der Gesamtheit reichen daher die Indizien zur Annahme eines hinreichenden Tatverdachts aus.

cc) Gegen C besteht ebenfalls hinreichender Tatverdacht einer Beteiligung an der Tat aufgrund von der Indizienlage bei B entsprechenden Anhaltspunkten. Hinzu kommt seine zwar knappe, aber angesichts der sonstigen Beweislage ausreichende, geständige Einlassung und seine „passende“ körperlichen Statur.

d) K' s Aussage zufolge veranlassten die Beschuldigten sie unter Vorhalten einer Pistole zu einem Handeln, nämlich das Geld aus dem Tresor herauszugeben. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH (vgl. Fischer, § 255 Rn. 3 m. w. N.) wird bei der Abgrenzung von Raub und räuberischer Erpressung auf das äußere Erscheinungsbild des vermögensschädigenden Verhaltens im Sinne eines Gebens

oder Nehmens abgestellt. Danach ist von einer räuberischen Erpressung, nicht von einem Raub auszugehen, da K selbst das Geld aus dem Tresor nahm und an B übergab. Setzt man mit einem Teil der Literatur eine willensgesteuerte Vermögensverfügung in Form einer willentlichen Gewahrsamsübertragung voraus (Nachweise s. Fischer, § 253 Rn. 10), kann ein Raub anzunehmen sein. Zwar ist nach dem äußeren Erscheinungsbild ein Hingeben festzustellen, jedoch wird K nach der inneren Willensrichtung unter dem Eindruck einer lebensgefährdenden Bedrohung gar keine Handlungsalternative gesehen haben, so dass eine willensgesteuerte Mitwirkung zu verneinen ist.

e) Ein entsprechender Vermögensnachteil ist K entstanden. Die Beschuldigten handelten auch hinreichend wahrscheinlich vorsätzlich und mit der Absicht, sich zu Unrecht zu bereichern.

f) Die Beschuldigten könnten eine Qualifikation nach § 250 StGB verwirklicht haben. Nach K' s Aussage hat der große, maskierte Täter, also hinreichend wahrscheinlich B, ihr eine silberne Pistole vorgehalten. Hieraus allein lässt sich aber kein hinreichender Tatverdacht für § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB herleiten. Die gegenüber § 250 Abs. 1 StGB deutlich höhere Straferwartung ist nur bei objektiv gefährlichen Waffen gerechtfertigt (Fischer, § 250 Rn. 19), nicht hingegen bei ungeladenen Waffen und Scheinwaffen.

Keiner der Beschuldigten hat zu der verwendeten Waffe Angaben gemacht. Die bei B gefundene Pistole entspricht der Beschreibung der K, es handelt sich jedoch nicht um eine „echte“, sondern nur um eine Spielzeugpistole. Die Aussage der K ergibt lediglich, dass B ihr einen wie eine Pistole aussehenden Gegenstand vorgehalten hat. Ein hinreichender Tatverdacht kann daher nicht für eine objektiv gefährliche Waffe bejaht werden, wohl aber für die Verwendung einer Scheinwaffe.

B hat somit ein Werkzeug bei sich geführt und auch eingesetzt, um den Widerstand der K durch Drohung mit (mindestens) Gewalt zu überwinden. Dies erfüllt die Qualifikation des schweren Raubes gemäß § 250 Abs. 1 Nr. 1 b StGB (vgl. Fischer, § 250 Rn. 10, 12).

Da die Beschuldigten zusammen am Tatort waren, haben A und C gesehen, dass B eine Pistole als Druckmittel einsetzte. Sie handelten hinreichend wahrscheinlich auch

insofern mittäterschaftlich nach einem zuvor gemeinsam gefassten Tatplan, so dass ihnen die Qualifikation zuzurechnen ist.

Rechtswidrigkeit und Schuld bereiten keine Probleme.

Hinreichender Tatverdacht wegen gemeinschaftlicher schwerer räuberischer Erpressung ist zu bejahen.

2. Gemeinschaftlicher schwerer Raub gemäß §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1 b, 25 Abs. 2 StGB bzgl. der 300 € aus der Ladenkasse

Die Beschuldigten könnten eines gemeinschaftlichen schweren Raubes hinreichend verdächtig sein, indem B im Beisein von A und C aus K' s Kasse unter Vorhalt einer Pistole 300 € nahm und einsteckte.

Nach K' s Aussage nahm B das Geld selbst aus der Kasse. Also liegt nach dem äußeren Erscheinungsbild eine Wegnahme vor. Dabei handelte er auch mit der Absicht, sich das Geld rechtswidrig zuzueignen. Diese Raubhandlung ist auch A und C zuzurechnen. Allerdings ist fraglich, ob es sich um eine eigenständige strafrechtlich relevante Tat handelte. Aufgrund des engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs wird das Geschehen bei natürlicher Betrachtung (vgl. dazu Fischer, vor § 52 Rn. 3) als eine Tat im Hinblick auf die verwirklichte räuberische Erpressung anzusehen sein, so dass nur eine Tat im Sinne einer natürlichen Handlungseinheit vorliegt.

3. Gemeinschaftliche Freiheitsberaubung, §§ 239 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB

Indem die kleinere, maskierte Person, also C, den Schlüssel umdrehte und damit nach Aussage der K den Geschäftsraum von innen verschloss, hat er sich einer Freiheitsberaubung zum Nachteil der K hinreichend verdächtig gemacht. Denn K' s Möglichkeit, sich ungehindert fortzubewegen, wurde beeinträchtigt, wobei eine nur kurzfristige Entziehung genügt (Fischer, § 239 Rn. 2, 6).

Fraglich ist, ob C' s Vorgehen auf einem gemeinsamen Tatplan beruhte und daher A und B zuzurechnen ist, § 25 Abs. 2 StGB. Weder C' s noch K' s Aussage liefern hierzu genügend Anhaltspunkte. Da K hierdurch gehindert war, sich durch Flucht zu entziehen und somit die Verwirklichung der Tat gefördert wurde, wird dieses Vorgehen dem gemeinsamen Tatplan entsprochen haben.

Eine andere Auffassung ist mit entsprechender Begründung vertretbar.

Hinreichender Tatverdacht wegen gemeinschaftlicher Freiheitsberaubung liegt vor.

4. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, § 142 Abs. 1 Nr. 2 StGB

B könnte sich eines unerlaubten Entfernens vom Unfallort hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er sich mit seinem Pkw sofort entfernte, nachdem er ein anderes Fahrzeug beim Ausparken beschädigt hatte.

Bei dem Zusammenstoß handelt es sich um einen „Unfall im Straßenverkehr“, das ist ein plötzliches Ereignis im öffentlichen Straßenverkehr, in welchem sich ein verkehrstypisches Schadensrisiko realisiert (Fischer, § 142 Rn. 7). Dabei ist es auch mit 3000 € zu einem nicht völlig belanglosen Sachschaden gekommen (s. Fischer, § 142 Rn. 11). Die Zeugin K hat B's Verhalten beobachtet, außerdem korrespondiert der anschließend an seinem Wagen anlässlich der Verkehrskontrolle festgestellte Schaden mit dem Unfallschaden an dem anderen Fahrzeug. B ist also hinreichend wahrscheinlich Unfallbeteiligter im Sinne des § 142 Abs. 5 StGB gewesen. Somit traf ihn eine Wartepflicht nach § 142 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Da der geschädigte Fahrzeughalter nicht anwesend war, hätte B eine den Umständen angemessene Zeit auf jemanden warten müssen, der bereit war, die Feststellungen im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB zu treffen. Die angemessene Zeit ergibt sich aus sämtlichen Umständen, die für die dem konkreten Unfallereignis angemessene Wartefrist nach Auffassung eines verständigen Beurteilers eine Rolle spielen können, etwa die erkennbare Schadenshöhe, Unfallort, Tagesszeit und Verkehrsdichte (Fischer, § 142 Rn. 36). Da B sogleich weitergefahren ist, hat er sich unter Verletzung dieser Wartepflicht entfernt.

Fraglich ist, ob B unter dem Gesichtspunkt der Unzumutbarkeit gemäß § 35 StGB entschuldigt ist, da er sich durch sein Verbleiben an der Unfallstelle der Gefahr der Strafverfolgung aussetzen würde. Im Hinblick auf sein Selbstbegünstigungsinteresse wäre ihm möglicherweise eine Wartepflicht nicht zuzumuten. Stehen dem Feststellungsinteresse des Berechtigten mindestens gleichwertige Interessen des Unfallverursachers gegenüber, könnte dieser bei einer Gesamtwürdigung als entschuldigt anzusehen sein (Fischer, § 142 Rn. 2, 26, 49). Nach herrschender Meinung in Rechtsprechung und Literatur ist aber die Wartepflicht als normgemäßes Verhalten generell zumutbar, auch wenn der Unfallverursacher die Aufdeckung von ihm begangener Straftaten zu befürchten hätte (s. BGHSt 24, 382, 386; Fischer, § 142 Rn. 49 m. w. N.; a. A. LK/Geppert, StGB, 12. Aufl. 2009, § 142 Rn. 197 f.).

Dafür spricht, dass der Unfallverursacher durch die Teilnahme am Straßenverkehr das Selbstbelastungsrisiko selbst geschaffen hat.

Eine andere Auffassung ist mit entsprechender Argumentation vertretbar.

Da § 142 StGB echtes Sonderdelikt ist, genügt eine mittäterschaftliche Zurechnung nicht. Vielmehr müssen A und C selbst Unfallbeteiligte im Sinne des § 142 Abs. 5 StGB sein (vgl. Fischer, § 142 Rn. 14). Dies können sie als nicht unmittelbar verursachende Personen sein, wenn sie eine für den Unfall ursächliche Gefahrenlage geschaffen haben (s. Fischer, § 142 Rn. 15 f.). Zwar waren A und C Mitinsassen und hatten wie B ein Interesse, so schnell wie möglich von Tatort wegzukommen. Erforderlich ist jedoch ein verkehrswidriges Verhalten oder eine über die normale Verkehrsteilnahme hinausgehende Einwirkung auf den Geschehensablauf (vgl. Fischer, § 242 Rn. 16 m. w. N.). Entsprechende Feststellungen werden sich hier mangels zureichender Anhaltspunkte nicht treffen lassen. Nur gegen B besteht hinreichender Tatverdacht wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort.

III. Gesamtergebnis und Konkurrenzen

Gegen **A** besteht hinreichender Tatverdacht wegen versuchter Erpressung, §§ 253 Abs. 1, 3, 22, 23 Abs. 1 StGB, Unterschlagung, § 246 Abs. 1 StGB, Körperverletzung, §§ 223 Abs. 1, 230 Abs. 1 StGB und Nötigung, § 240 Abs. 1, 2 StGB. Zwischen Unterschlagung, Körperverletzung und Nötigung besteht Tateinheit, § 52 Abs. 1 StGB. Im Verhältnis zu der versuchten Erpressung wird eine natürliche Handlungseinheit und damit ebenfalls Tateinheit anzunehmen sein.

Es ist auch vertretbar, von Tatmehrheit auszugehen, da A einen neuen Tatentschluss gefasst hat.

In Tatmehrheit hierzu besteht hinreichender Tatverdacht gegen **A** wegen gemeinschaftlicher schwerer räuberischer Erpressung, §§ 249 Abs. 1, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1 b, 25 Abs. 2 StGB, in Tateinheit mit gemeinschaftlicher Freiheitsberaubung, §§ 239 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB.

B und **C** sind der gemeinschaftlichen schweren räuberischen Erpressung, §§ 249 Abs. 1, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1 b, 25 Abs. 2 StGB, in Tateinheit mit gemeinschaftlicher

Freiheitsberaubung, §§ 239 Abs. 1, 25 Abs. 2, 52 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig. **B** ist zudem des unerlaubten Entfernens vom Unfallort, §§ 142 Abs. 1 Nr. 2, 53 Abs. 1 StGB, hinreichend verdächtig.

B. Prozess-rechtliches Gutachten

1. Anklageadressat

Da bei allen Beschuldigten hinreichender Tatverdacht u. a. hinsichtlich eines Verbrechens, §§ 255, 249 StGB, anzunehmen ist, wird Anklage zum Schöffengericht zu erheben sein, §§ 25 Nr. 2, 28 GVG. Tatortgericht gemäß § 7 StPO ist das Amtsgericht Hannover.

Die Beschuldigten sollten gemeinsam angeklagt werden, § 3 StPO.

Bei A könnte im Hinblick auf seine Vorstrafen und darauf, dass er wegen eines weiteren Vorfalls angeklagt wird, vertretbar davon ausgegangen werden, dass für die schwere räuberische Erpressung (Mindeststrafe drei Jahre Freiheitsstrafe) eine höhere Strafe als vier Jahre, § 24 Abs. 1 Nr. 2 GVG, zu erwarten ist, so dass die Zuständigkeit einer Strafkammer des Landgerichts Hannover gegeben wäre, § 74 Abs. 1 S. 2 GVG.

2. Haftfragen

Der Antrag auf Haftfortdauer gemäß § 112 StPO setzt einen dringenden Tatverdacht voraus, d. h. die Wahrscheinlichkeit muss groß sein, dass der Beschuldigte Täter oder Teilnehmer einer Straftat ist (Meyer-Goßner, § 112 Rn. 5). Dies wird bei allen Beschuldigten aufgrund der Beweislage zu bejahen sein.

Als Haftgrund nach § 112 Abs. 1 Satz 1 StPO ist an Fluchtgefahr gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO zu denken. Sie liegt vor, wenn es aufgrund der Würdigung aller Umstände des Falles wahrscheinlicher ist, dass sich der Beschuldigte dem Strafverfahren entziehen, als dass er sich ihm stellen wird (Meyer-Goßner, § 112 Rn. 17, 20). Die Höhe der zu erwartenden Strafe ist ein Anhaltspunkt, wenn auch nicht allein ausschlaggebend. Zu bedenken ist, dass die Beschuldigten einen festen Wohnsitz haben, was gegen Fluchtgefahr sprechen könnte. Allerdings sind alle Beschuldigte nicht unerheblich vorbestraft und keiner von ihnen übt einen Beruf aus. B und C haben zudem mit dem Widerruf von Bewährungsstrafen zu rechnen. Es sprechen daher mehr Gründe dafür, Anträge auf Haftfortdauer zu stellen.

Allenfalls bei C könnte aufgrund seiner geständigen Einlassung an eine Außervollzugsetzung zu denken sein.

3. Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis

Da B einer Straftat nach § 142 StGB hinreichend verdächtig ist, kommt eine Maßnahme gemäß §§ 69 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 StGB in Betracht. Gemäß § 111 a Abs. 1 StPO ist ein entsprechender Antrag bei dem zuständigen Gericht zu stellen. Mit Anklageerhebung ist nicht mehr der Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Hannover, sondern das Hauptsachegericht zuständig.

4. Notwendige Verteidigung

Bei B und C wird gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 2 StPO die Beordnung von Pflichtverteidigern zu beantragen sein. A ist bereits anwaltlich vertreten.

5. Asservate

Das sichergestellte Bildmaterial sowie die Bekleidungsstücke, die Spielzeugpistole und das Geld werden zu Beweis Zwecken noch benötigt. Das Geld sollte an die Geschädigte erst nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zurückgegeben werden, § 111 k StPO. Anders könnte hinsichtlich des bei C gefundenen Geldes verfahren werden, da er die Tat eingräumt hat. Die Pistole könnte als (vermutliche) Tatwaffe der Einziehung unterliegen, § 74 Abs. 1 StGB.

6. Mitteilungen nach MiStra

Die Anklageerhebung gegen B und C ist gemäß Nr. 13 Abs. 1 MiStra dem Amtsgericht Göttingen, das bei beiden Beschuldigten die Vollstreckung früherer Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt hat, mitzuteilen.

Gemäß Nr. 43 a MiStra ist die Anklageerhebung gegen die Beschuldigten der JVA Göttingen mitzuteilen.